19.11.2019 - Entscheidungen Leitsätze

Bundesgerichtshof, Beschluss v. 11.9.2019 – XII ZB 537/18

1. Die Bestellung eines Verfahrenspflegers für den Betroffenen ist regelmäßig schon dann geboten, wenn der Verfahrensgegenstand die Anordnung einer Betreuung in allen Angelegenheiten als möglich erscheinen lässt (im Anschluss an *Senats*beschluss v. 12.6.2019 – XII ZB 51/19 -, FamRZ 2019, 1647 {FamRZ-digital | FamRZ bei juris}).
2. Dass ein Betreuungsbedarf für das erkennende Gericht offensichtlich ist, steht als solches der Notwendigkeit der Bestellung eines Verfahrenspflegers nicht entgegen.

Anm. d. Red.: Die Entscheidung erscheint demnächst in der FamRZ.